

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-02-12

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Frau Joachim
Telefon: 545 - 2205

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01710/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

- I.
Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin.
- II.
Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus beauftragt:
 1. Zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass die Antragstellung zur Schülerbeförderung für das nachfolgende Schuljahr bei der Onlineantragstellung spätestens zum 31.3. im laufenden Schuljahr zur Verfügung steht.
 2. In Ablehnungsbescheiden künftig einen Hinweis für Eltern mit aufzunehmen, dass im Falle einer späteren Bewilligung der Schülerbeförderung im Widerspruchs- oder Klageverfahren, ein Anspruch auf Kostenerstattung für zwischenzeitlich ersatzweise beschaffte Monatskarten zwischen dem Schuljahresbeginn bzw. der Antragstellung und der erfolgten Bewilligung des Sonderfahrausweises besteht.
 3. Alle Bescheide (auch Ablehnungsbescheide) für fristgemäß eingegangene Schülerbeförderungsanträge spätestens 3 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu versenden.
 4. Bei der notwendigen Bereitstellung von Ersatzschulgebäuden, beispielsweise aufgrund von Bauarbeiten und dadurch zu realisierende Schülerbeförderung zum Nachteilsausgleich, ist für Eltern, deren Kinder nachvollziehbar zum ursprünglichen Schulstandort ohne Nutzung des Nahverkehrs gelangt sind bzw. gelangen würden, auch wenn die besuchte Schule nicht die örtlich zuständige Schule ist, im Rahmen des Sonderfahrausweises der Weg vom Wohnort bis zum Ersatzschulstandort (bisher begrenzt auf den Weg zwischen den beiden Schulstandorten) als Beförderungsweg für den Sonderfahrausweis zu bewilligen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In Umsetzung des Prüfantrages Drucksachen Nr. 01327/2018 (Punkt 2) wurde zum neuen Schuljahr 2018/2019 durch Zahlung eines Differenzbetrages direkt an den Nahverkehr für Inhaber und Inhaberinnen des Schüleronderfahrausweises die Möglichkeit geschaffen, diesen zur vollwertigen Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr aufzuwerten.

Mit diesem -„Upgrade- Ticket“ (Monatskarte Azubi-Freizeit-Eine-Zone) kann der Nahverkehr Schwerin abweichend vom Schulweg und Schulzeitrahmen in der Woche sowie an Wochenenden als auch in den Ferien genutzt werden.

Darüber hinaus wurden Hinweise des Ministeriums für Inneres und Europa im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung zu der am 18.09.2017 beschlossenen Schülerbeförderungssatzung aufgegriffen.

Weiterhin werden mit der 1. Änderungssatzung Vereinfachungen vorgenommen, die sich bereits im abgelaufenen Schuljahr bewährt haben. So muss z.B. zukünftig die zuständige Schule den Antrag nicht mehr abstempeln, um so zu bestätigen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller Schülerin/ Schüler der jeweiligen Schule ist. Darüber hinaus werden die Punkte der Satzung entsprechend geändert, die sich auf eine Erstattung beziehen.

Der Stadtelternrat, der Stadtschülerrat, die Ortsbeiräte sowie die Schulkonferenzen der Schulen wurden bereits im nicht abgeschlossenen Satzungsverfahren zur Drs.-Nr. 01508/2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, waren diese nicht satzungsrelevant bzw. bezogen sich auf die in der Änderungssatzung festgelegten Kilometer.

2. Notwendigkeit

Umsetzung des Prüfauftrages Nr. 01327/2018 (Punkt 2) und Einarbeitung der Anmerkungen des Ministeriums für Inneres und Europa im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Satzung

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

deutliche Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

—

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ____

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ____

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung
Anlage 2 - Lesefassung
Anlage 3 - Synopse

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister